

Radiointerview:

Das Erststudium aus steuerlicher Sicht

UnserRadio sprach mit Christian Gernoth

Frage: Herr Gernoth, bald ist wieder Semesterbeginn und viele Studenten fragen sich, ob man ein Studium steuerlich geltend machen kann?

Gernoth: Ja, Kosten für ein Studium können sich steuerlich auswirken, allerdings mit Einschränkungen. Ausgaben eines Studenten für ein Erststudium sind leider nach dem Wortlaut des Einkommensteuergesetzes nicht als Werbungskosten, sondern nur als Sonderausgaben abziehbar. Der Nachteil daran ist, dass Sonderausgaben auf 6.000,- Euro pro Jahr beschränkt sind. Zudem bleiben Sonderausgaben unberücksichtigt, wenn der Student keine eigenen Einkünfte erzielt.

Kosten für ein Zweitstudium sind dagegen als Werbungskosten anzusehen, die unbegrenzt abzugsfähig sind.

Hier ist dann sogar ein Verlustvortrag in Folgejahre möglich. Die Einordnung eines Studiums als Zweitstudium ist daher steuerlich deutlich günstiger.

Frage: Wann liegt ein steuerlich vorteilhaftes Zweitstudium vor?

Gernoth: Ein Zweitstudium liegt dann vor, wenn vorher eine Erstausbildung absolviert wurde.

Ab dem Veranlagungszeitraum 2015, also ab diesem Jahr, wird eine Erstausbildung nur noch angenommen, wenn eine Ausbildung mit einer Mindestdauer von 12 Monaten und mit einer Abschlussprüfung durchgeführt wird.

Alle Ausbildungen, die nach einer solchen Erstausbildung durchgeführt werden, gelten steuerlich als Zweitausbildung oder Zweitstudium.

Frage: Die Einordnung in Erst- oder Zweitstudium hat damit enorme finanzielle Auswirkungen. Kann das sein?

Gernoth: Der Bundesfinanzhof als oberstes deutsches Finanzgericht sagt: „Nein, das kann nicht sein.“ Der BFH hält die gesetzliche Regel für verfassungswidrig und hat sie dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt. Das Bundesverfassungsgericht muss jetzt entscheiden, ob auch die Kosten für ein Erststudium Werbungskosten sind.

Bis zur Entscheidung kann man nur jedem Studenten raten, eine Einkommensteuererklärung abzugeben und die Kosten für das Studium als Werbungskosten anzugeben. Werden die Kosten nur als Sonderausgaben anerkannt, sollte man Einspruch einlegen und den Bescheid offen halten, damit man später von einer günstigen Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts profitieren kann.